



BEKANNTMACHUNGEN

Satzung zur Änderung der Satzung für Städtische Musikschule Bamberg vom 14. September 2022

Seite 2

Allgemeinverfügung nach § 6 Abs. 10 Satz 1 Düngeverordnung Vollzug der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen vom 26. Mai 2017 (BGBl. I S. 1305), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist.

Seite 3

Verteilung von Ausbildungsbeihilfen aus Mitteln der Vereinigten Stipendienstiftung für Studierende in Bamberg im Haushaltsjahr 2022

Seite 3

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung (BayBO)

Seite 4



BEKANNTMACHUNG

Satzung zur Änderung der Satzung für Städtische Musikschule Bamberg vom 14. September 2022

Die Stadt Bamberg erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung für die Musikschule Bamberg vom 5. April 2019 (Rathaus Journal - Amtsblatt der Stadt Bamberg - vom 12.04.2019 Nr. 7), zuletzt geändert durch Satzung vom 19. April 2021 wird wie folgt geändert:

1. Anlage 1 – Schulordnung Ziffer 2 erhält folgende Fassung.

„2. Aufbau / Ausbildung

Aufbau und Ausbildung erfolgen nach dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen. Für den Unterricht gelten der VdM-Bildungsplan „Musik in der Elementar-/Grundstufe“ und die Rahmen-Lehrpläne des Verbandes deutscher Musikschulen, in denen Ziele und Inhalte der Ausbildung formuliert sind, sowie ggf. weitere Lehrplan-Bestimmungen der Musikschule.

Die Musikschule gliedert sich in

1. Elementarstufe/Grundstufe
2. Instrumental- und Vokalfächer (Unter-/Mittel-/Oberstufe)
3. Ensemblefächer
4. Ergänzungsfächer
5. Studienvorbereitende Ausbildung (Förderklasse)
6. Kooperationen
7. Projekte und Veranstaltungen.

Der Elementarunterricht/Grundfachunterricht geht dem Unterricht in den Instrumental-/Vokalfächern voraus und begleitet ihn. Ensemblefächer sind grundlegender Bestandteil des Musikschulunterrichts. Ergänzungsfächer, studienvorbereitende Ausbildung, Kooperationen, Projekte und Veranstaltungen vervollständigen das Leistungsangebot der Musikschule.

Der Unterricht der Musikschule findet grundsätzlich als Präsenzunterricht statt. In Zeiten von Schließung der Musikschule aufgrund von Rechtsverordnung oder behördlicher Anordnung kann der Unterricht in geeigneten Fächern und im Rahmen der

rechtlichen Vorgaben als Fernunterricht (z.B. per Videoübertragung) durchgeführt werden.

Darüber hinaus kann der Unterricht auch außerhalb behördlicher Schließung in besonders begründeten Ausnahmefällen und höchstens drei Mal pro Schuljahr ebenfalls als Fernunterricht (z.B. per Videoübertragung) durchgeführt werden. Ein Anspruch darauf besteht nicht. Die Entscheidung darüber trifft die jeweilige Lehrkraft bzw. die Schulleitung.“

2. Anlage 1 - Schulordnung Ziffer 10 erhält folgende Fassung:

„10. Unterrichtsstätten / digitale Technologien

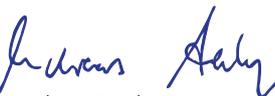
Der Unterricht findet als Präsenzunterricht ausschließlich in den von der Musikschule zugewiesenen Räumen statt.

Die Art der digitalen Technologie, die beim Fernunterricht (Ziffer 2) zum Einsatz kommt, liegt ausschließlich in der Entscheidungshoheit der Musikschule. Es liegt in der Verantwortung der Nutzenden bzw. der Erziehungsberechtigten, die Voraussetzungen zur Nutzung dieser digitalen Technologien zu schaffen.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. September 2022 in Kraft

Bamberg, 14.09.2022
STADT BAMBERG



Andreas Starke
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Allgemeinverfügung nach § 6 Abs. 10 Satz 1 Düngeverordnung
Vollzug der Verordnung über die Anwendung von Düngemitteln,
Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln nach
den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen vom 26. Mai 2017
(BGBl. I S.1305), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. April 2020 (BGBl.
I S. 846) geändert worden ist.

Für die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft erlässt das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bayreuth-Münchberg - Sachgebiet L 2.3P - Landnutzung gemäß § 6 Abs. 10 Satz 1 Düngeverordnung folgende Allgemeinverfügung:

Die Sperrfrist für die Ausbringung von Düngemitteln mit wesentlichen Gehalten an Stickstoff, ausgenommen Festmist von Huftieren oder Klautieren oder Komposte, wird abweichend von § 6 Abs. 8 Satz 1 Nr. 2 Düngeverordnung

auf Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum Ablauf des 15. Mai 2022

wie folgt verschoben:

für den Regierungsbezirk Oberfranken

auf Flächen, die **nicht** durch § 1 Abs. 1 der Ausführungsverordnung der Düngeverordnung (AVDüV) vom 22.12.2020 als **mit Ni-**

trat belastet ausgewiesen wurden (**auf sogenannte „grüne Flächen“**):

vom **15. November 2022 bis einschließlich 14. Februar 2023**

auf Flächen, die durch § 1 Abs. 1 der Ausführungsverordnung der Düngeverordnung (AVDüV) vom 22.12.2020 als **mit Nitrat belastet ausgewiesen** wurden (**auf sogenannten „roten Flächen“**):

- **in den Landkreisen Bamberg, Coburg, Forchheim, Lichtenfels und den kreisfreien Städten Coburg und Bamberg**

vom **15. Oktober 2022 bis einschließlich 14. Februar 2023**

- **in den Landkreisen Bayreuth, Hof, Kulmbach, Kronach, Wunsiedel und den kreisfreien Städten Bayreuth und Hof gilt die Vorgabe der Sperrfrist auf sogenannte „rote Flächen“**

vom **1. Oktober 2022 bis einschließlich 31. Januar 2023**

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Düngeverordnung unberührt. Dies gilt insbesondere für das Verbot, Düngemittel auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder mit Schnee bedeckten Boden auszubringen; sowie für die Einhaltung des N-Obergrenzen.

Die Sperrfristen, die für die Flächen in Wasserschutzgebieten in der jeweils gültigen Fassung der Wasserschutzgebietsverordnung vorgegeben sind, sind weiter zu beachten.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bayreuth-Münchberg

Bayreuth, den 12.09.2022



Ernst, LD

BEKANNTMACHUNG

Verteilung von Ausbildungsbeihilfen aus Mitteln der Vereinigten Stipendienstiftung für Studierende in Bamberg im Haushaltsjahr 2022

Es werden Mittel in Höhe von **insgesamt** 1.500,00 € der Vereinigten Stipendienstiftung für Studierende Bamberg als einmalige Ausbildungsbeihilfen **anteilig** an

- Studierende der Rechtswissenschaften an bayerischen Universitäten,
- Studierende an bayerischen Universitäten und Hochschulen,
- Schüler und Schülerinnen einer Bamberger höheren Lehranstalt oder Mittelschule und Handwerkslehrlinge, die zur weiteren Ausbildung eine höhere gewerbliche oder technische Schule besuchen.

verteilt.

Antragsformulare sind online beim Stiftungs-

management der Stadt Bamberg erhältlich oder können direkt telefonisch oder per E-Mail angefordert werden.
(Tel. 0951/87-2411, stiftungen@stadt.bamberg.de)

Die ausgefüllten Anträge sind mit folgenden aktuellen Unterlagen

- Einkommensverhältnisse der Eltern und der Bewerber (EK-Steuererklärung bzw. Bafög-Bescheid)
- Zeugnisse
- Studienbescheinigung
- Wohnort-/Geburtsortnachweis
- Anzahl der im Haushalt lebenden Personen

- Bankverbindung

bis spätestens 31.10.2022

unter der Adresse
Stadt Bamberg, Stiftungsmanagement,
Michelsberg 10, 96049 Bamberg
einzureichen.

Gemäß Stiftungssatzung sind die Stipendien nach dem besten Notendurchschnitt und der Bedürftigkeit der Antrag stellenden Personen zu verteilen, die in Bamberg geboren sind, oder ihren Wohnsitz in Bamberg haben.

Bamberg, 19.09.2022

BEKANNTMACHUNG

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayer. Bauordnung (BayBO)

Bauordnungsamt der Stadt Bamberg
Untere Sandstraße 34
96049 Bamberg

Für Sie zuständig:
Herr Linzmayer
Zi. 006, Tel.Nr. 0951 / 87 - 1667
Telefax 0951 / 87 - 1914
Az.: 1274/21

Vorhaben:

Errichtung eines Anbaues mit drei Wohneinheiten

Grundstücke:

Bamberg, Boveristr. 4
Gemarkung Bamberg, Flurstück-Nr. 4680/15

Bauherr:

Trei Johannes

Baugenehmigung nach Art. 68 BayBO

1. Im Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl S. 588) mit den jeweiligen Änderungen wird für das o.g. Bauvorhaben die nach Art. 68 BayBO erforderliche

BAUGENEHMIGUNG

im vereinfachten Genehmigungsverfahren nach Art. 59 BayBO auf Grundlage der beiliegenden geprüften Bauvorlagen und unter den im Beiblatt aufgeführten Bedingungen, Auflagen und Einschränkungen erteilt.

Die mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen und die Beilagen sind Bestandteile dieser Baugenehmigung.

2. Mit der Baugenehmigung werden folgende Befreiungen gewährt bzw. erteilt:
 - 2.1 Befreiung von den Festsetzungen des für das Baugebiet geltenden Bebauungsplanes gem. § 31 Abs. 2 BauGB für:
 1. Überschreitung der Baulinie nach Norden auf der gesamten Länge.
 2. Überschreitung der Baugrenze nach Süden auf der gesamten Länge.

3. Erstellung Dachgauben größer als Einzelgauben und breiter 1,50 Meter.
4. Gesamtbreite Gauben größer 1/3 der Hauslänge.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth
Postfachanschrift:
Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,
Hausanschrift:
Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Ab dem 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können im Bauordnungsamt der Stadt Bamberg, Untere Sandstr. 34 (Zugang vom Leinritt), Zi. 006, Montag – Freitag von 08.00 – 12.00 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung eingesehen werden.



MITMACHKLIMA

10.10. bis
14.10.2022
Projektvorstellung
im Bürgerlabor

AUFTAKTVERANSTALTUNG

07.10.2022 | 15-19 UHR
(EINLASS AB 14 UHR)

HARMONIE-SÄLE BAMBERG • SCHILLERPLATZ 7 • 96047 BAMBERG

mit
Spielmobil
vor Ort

Was ist
MitMachKlima?

Wie kann ich
mitmachen?

Warum soll
Bamberg
klimafreundlich
werden?

ANMELDUNG ERWÜNSCHT UNTER: MITMACHKLIMA@STADT.BAMBERG.DE



Gefördert durch:

Bundesministerium
für Wirtschaft
und Klimaschutz
aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



www.MitMachKlima.de

Kontakt

Klima- und Umweltamt
Michelsberg 10
96049 Bamberg
Telefon: 0951 87 1711
E-Mail: mitmachklima@stadt.bamberg.de

**ANMELDEN
JETZT!**



VOLKSHOCHSCHULE

FÜR DICH, FÜR MICH, FÜR ALLE

www.vhs-bamberg.de



Wunderwerke

Malerei
auf Keramik
von Grita Götze

26. März bis
16. Oktober 2022



MUSEEN DER STADT BAMBERG



SAMMLUNG LUDWIG
BAMBERG
ALTES RATHAUS

Impressum

Amtsblatt der Stadt Bamberg

Herausgeber

Stadt Bamberg – Amt für Bürgerbeteiligung,
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Rathaus Maximiliansplatz,
96047 Bamberg

Telefon: 0951 87-1825

presse@stadt.bamberg.de

www.stadt.bamberg.de

Erscheinungsweise:

14-täglich freitags

Bezug:

Mail-Abonnement über

presse@stadt.bamberg.de

PDF-Datei abrufbar unter

www.stadt.bamberg.de

Druckexemplare kostenlos erhältlich im Rathaus
am ZOB und im Rathaus am Maxplatz

Öffnungszeiten

Das Rathaus am ZOB, das Rathaus Maxplatz, die
Zulassungsstelle in der Moosstraße sowie das Bau-
referat in der Unteren Sandstraße sind für den
Publikumsverkehr geöffnet.

Notwendig ist eine vorherige Terminvereinbarung.
Diese kann telefonisch, per E-Mail sowie über das
Online-Buchungsportal

www.stadt.bamberg.de/online-terminbuchung
erfolgen.

Aktuell bietet die Stadt Bamberg zusätzlich unter
www.stadt.bamberg.de/online-terminbuchung
für folgende Bereiche die Möglichkeit einer Online-
Terminbuchung an:

Bürgersprechstunde Bürgermeister Wolfgang Metzner,
Zulassungsstelle, Meldewesen, Führerscheinstelle,
Pässe, Ausweise und Beglaubigungen, Führungs-
zeugnisse.

Es wird gebeten, Termine soweit möglich einzeln wahr-
zunehmen. Gerne hilft auch die Telefonvermittlung
unter 0951/87-0 weiter.

Das Rathaus am Maxplatz kann weiterhin nur durch
den Seiteneingang in der Fleischstraße betreten
werden.

